

21.06

Urlaubsreglement für Schülerinnen und Schüler

vom 24. September 2013

Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 30 der Gemeindeordnung vom 23. März 2010 folgendes

Urlaubsreglement für Schülerinnen und Schüler

Zweck

- Art. 1 Dieses Reglement regelt
- a) die allgemeine Urlaubsgewährung für Schülerinnen und Schüler in den Schulen;
 - b) die Urlaubsgewährung zur Förderung besonderer Talente.

Anspruch auf zwei schulfreie Halbtage

- Art. 2 Die Erziehungsverantwortlichen können ihr Kind an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr vom Unterricht befreien. Die Lehrpersonen sind spätestens zwei Tage vor dem Bezug der Halbtage schriftlich zu informieren.

Die beiden freien Halbtage können als zwei Halbtage oder einen ganzen Tag ohne Einschränkung auf den Zeitpunkt bezogen werden.

Rahmenbedingungen für Urlaub

- Art. 3 Die Erreichung der schulischen Ziele darf durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden.

Verpasster Unterrichtsstoff ist aufzuarbeiten und Prüfungen sind innert angemessener Frist nachzuholen.

Durch nötiges Nachholen darf die Schule nicht über Gebühr beansprucht werden.

Die Gewährung von Urlaub hat keinen Einfluss auf die Voraussetzungen, die für die Promotion erreicht sein müssen.

Ferienverlängerung

- Art. 4 Für Ferienverlängerungen wird kein Urlaub gewährt. Vorbehalten bleibt Art. 2 dieses Reglementes.

Urlaub aus familiären Gründen

- Art. 5 Urlaub wird bewilligt:
- a) für die Teilnahme an der Hochzeit des Vater, der Mutter, der Geschwister oder nahe stehender Personen 1 Tag
 - b) bei Tod von Vater oder Mutter bis 3 Tage
 - c) bei Tod von Geschwistern, Grosseltern oder anderen nahen Verwandten bis 2 Tage
 - d) bei Teilnahme an der Bestattung von Verwandten oder anderen nahe stehenden Personen max. 1 Tag

Rechtfertigen es die Umstände, kann die Schulleitung den Urlaub aus familiären Gründen angemessen verlängern.

Weitere Urlaubsgründe

- Art. 6 Urlaub kann bewilligt werden:
- a) für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport;
 - b) für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten;
 - c) für hohe religiöse Feiertage;
 - d) zur Förderung besonderer Talente;
 - e) zur Pflege familiärer Beziehungen, wenn dafür nachweislich nicht die Schulferien in Anspruch genommen werden können;
 - f) bei mehrmonatigem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Erziehungsverantwortlichen.

Urlaub nach lit. e) und f) wird nur gewährt, wenn das Gesuch zwei Monate vor dem gewünschten Urlaub eingereicht wird und durch die Erziehungsverantwortlichen sichergestellt ist, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbständig erarbeiten oder im Ausland eine Schule besuchen.

Schülerinnen und Schüler haben während der Volksschulzeit zwei Mal die Möglichkeit, einen Urlaub gemäss lit. e) oder f) zu beziehen.

Talenturlaub

- Art. 7 Talenturlaub kann bewilligt werden:
- a) für sportorientierte Veranstaltungen;
 - b) für künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen;
 - c) für die Teilnahme an Wettbewerben oder Kursen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung;
 - d) zur Entlastung bei grossem Trainingsaufwand in regionalen und nationalen Kadern.

Talenturlaub kann unabhängig von der Schulleistung gewährt werden.

Voraussetzung

- Art. 8 Schülerinnen und Schüler
Die Schülerinnen und Schüler müssen einen Leistungsausweis vorlegen. Die Erreichung des angestrebten Ziels muss von der durchführenden Organisation als realistisch eingeschätzt werden.

Für die regelmässige Freistellung vom Unterricht ist die Mitgliedschaft in einem regionalen oder nationalen Kader eine Bedingung.

Fehlt ein Leistungsausweis oder die Mitgliedschaft in einem Kader, kann eine Beurteilung oder Expertise einer Fachperson über ein vorhandenes Talent als Grundlage für die Entscheidungsfindung eingereicht werden.

- Art. 9 Organisation
Die Veranstaltungen und Trainings müssen von anerkannten Organisationen, Institutionen oder Fachpersonen durchgeführt werden und für Kinder und Jugendliche geeignet sein.

Die Schule und die beteiligte Organisation nehmen eine jährliche Standortbestimmung vor.

Es ist semesterweise eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Ist eine Teilnahme an der Veranstaltung oder an Trainings wegen Verletzung oder vergleichbarer Verhinderung nicht möglich, ist die Schule zu besuchen.

Zuständigkeit

Art. 10 Urlaubsbewilligungen bis zu fünf Schultagen pro Schuljahr erteilt die Schulleitung.

Urlaubsbewilligungen von mehr als fünf Schultagen sowie die Bewilligung für Talenturlaub erteilt der Leiter Volksschule.

Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Reglement wird ab 1. August 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat Oberuzwil erlassen am: 24. September 2013

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat


Cornel Egger

Gemeindepräsident



Gabriela Hollenstein

Ratsschreiberin